

## **Verbindliche Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der „Vereinbarung §72a SGB VIII / Bundeskinderschutzgesetz“**

Bei der Umsetzung der Vereinbarung steht für den Stadtjugendring Ulm e.V. nicht nur das erweiterte Führungszeugnis, sondern vorrangig die Qualifizierung unserer Haupt- und Ehrenamtlichen sowie Honorarkräfte zum Wohl und Schutz der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt. Dabei geht es nicht nur um sexualisierte Gewalt, sondern um alle Formen wie physischer und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung.

Die TeilnehmerInnen der Fortbildung übernehmen die Rolle von Multiplikatoren in ihrem Verband/Verein und stehen dort als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung. Sie berichten ihren Vereinsvorständen und Gruppenleitern über das Seminar.

Die Seminarangebote für Vorstände und JugendgruppenleiterInnen „Stoppt Gewalt gegen Kinder“ in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm und der Stadt Ulm sind verpflichtend und werden bei Nichtteilnahme mit Konsequenzen verbunden – siehe Zuschussrichtlinien / 1. Allgemeine Grundsätze: neu 1.13.

### **● Teilnahme am Seminarangebot**

Das Angebot richtet sich sowohl an die MitarbeiterInnen, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen innerhalb der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings als auch an die Vorstände und JugendgruppenleiterInnen in den Verbänden.

- Für Mitarbeiter und Mitgliedsverbände des sjr, sowie Vereine, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, ist die Teilnahme incl. Verpflegung kostenlos.
- Für Nichtmitglieder ist eine Seminargebühr in Höhe von 40,00 € zu entrichten.

### **● sjr-MitarbeiterInnen**

Die Teilnahme am Gruppenleiterseminar ist verbindlich für:

1. Hauptamtliche MitarbeiterInnen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, z.B. in Angeboten der Popbastion, der e.tage und anderen Projektbereichen wie etwa das Herbstferienprojekt „feuerrot&neonblau“.
2. Im Stadtjugendring beschäftigte Studenten, FSJ-ler, BFD-ler, Auszubildende und Praktikanten.

### 3. Honorarkräfte/Nebentätige (Popbastion, e.tage, etc.)

Die Vorlage des erw. FZ sowie die Teilnahme am Seminar ergibt sich aus dem Prüfschema, Anlage 4 der Grundlagen und Arbeitshilfen zur Vereinbarung. Die Entscheidung wird von den zuständigen hauptamtlichen MitarbeiterInnen getroffen.

Aus dem MitarbeiterInnen-Team Reithalle nehmen 2 Personen an einem Seminar für GruppenleiterInnen teil.

4. Mindestens ein sjr-Vorstandsmitglied nimmt am Seminar für Vorstände teil.

## ● **Mitgliedsverbände**

Mit Unterzeichnung der Vereinbarung zum §72a geht der verantwortliche Umgang mit dem Thema „Schutz vor Kindeswohlgefährdung“ einher. Daraus folgt die Selbstverpflichtung für die Verbände dafür zu sorgen, dass durch die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern und JugendgruppenleiterInnen an Qualifizierungsmaßnahmen die notwendige Kompetenz und Handlungsfähigkeit im Ernstfall gewährleistet ist. Die Mitgliedsverbände achten darauf, dass bei Personalwechsel im Vorstand und bei den JugendgruppenleiterInnen die „Neuen“ diese Fortbildungen wahrnehmen.

### 1. Fortbildung für Vereinsvorstände

Diese Fortbildung enthält einen zusätzlichen Teil der speziell auf die Verantwortung und Funktion von Vorständen eingeht und deren Rolle im Verdachtsfall veranschaulicht. Mindestens ein Vorstandsmitglied nimmt an diesem Seminar teil.

### 2. Fortbildung für JugendgruppenleiterInnen

- bei ehrenamtlicher Tätigkeit nimmt mindestens ein/e JugendgruppenleiterIn pro Gruppe am Jugendleiterseminar teil
- bei hauptamtlicher Tätigkeit nimmt mindestens ein/e MitarbeiterIn pro Arbeitsfeld am Jugendleiterseminar teil
- Honorarkräfte/Nebentätige, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, nehmen am Jugendleiterseminar teil
- aus der Leitung von Freizeiten nimmt mindestens ein/e MitarbeiterIn teil

## ● **Struktur der Mitgliedsverbände**

In Bezug auf die verpflichtende Seminarteilnahme werden die unterschiedlichen Strukturen der Mitgliedsverbände berücksichtigt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer vergleichbaren Qualifikation wird anerkannt.

1. Bei hauptamtlich besetzten Einrichtungen der Jugendhilfe setzen wir eine berufliche Qualifikation voraus. Für deren FSJ-Ier, BFD-Ier und Praktikanten besteht die Möglichkeit der Teilnahme.
2. Bei Mitgliedsverbänden, die über ihren Dachverband bzw. über ihre eigenen Geschäftsstellen dazu Seminare anbieten, werden diese anerkannt. Die Teilnahmebestätigungen sind dem jährlich auszufüllenden Fragebogen beizufügen.
3. Bei Vereinen/Verbänden die nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren arbeiten, wird von einer Teilnahmepflicht abgesehen.

## ● **Vorgehensweise bei Nichtteilnahme**

Zuschüsse sind an die Zuschussrichtlinien des Stadtjugendrings Ulm gebunden, die in den allgemeinen Grundsätzen neu unter 1.13. formuliert werden:

***Zuschüsse (auch die Übernahme von Raumkosten) sind an die Umsetzung der „Vereinbarung §72a SGB VIII / Bundeskinderschutzgesetz“ durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen gebunden.***

Die Abfrage über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt über den jährlich auszufüllenden Fragebogen.

Beschluss Hauptausschusssitzung am 26.9.2016